

Zeichenerklärung - gemäß § 9 BauGB -

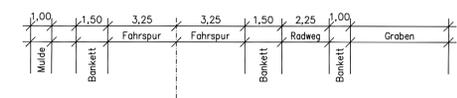
- Bahnanlagen
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
Hauptversorgungsleitungen (oberirdisch)
- öffentliche Grünflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Flächen für Aufschüttungen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Nr. 55/7/204297 hier: Kampfmittelverdrachtsfläche)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Nachrichtliche Darstellungen:

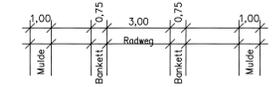
- offenes Gewässer
- verrohrtes Gewässer
- Nr.1900 Kennzeichnung des Gewässers
- Fließrichtung

Schnitte:

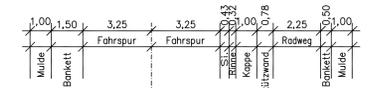
Schnitt B - B



Schnitt C - C



Schnitt D - D



Hinweis:
"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."

Beschluss des Rates vom 19. September 2012
Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012



gez. Steingröver

Kennzeichnung - gemäß § 9(5)2 BauGB -
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Fläche, unter der der Bergbau umgeht.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
- Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463)

Hinweise:

- Folgender Text ist im Bauschein aufzunehmen:
 - Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251/ 2105-252), unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).
 - Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen. 02331/6927-3885 Technische Einsatzleitung (Mo., Di. 7:30-16:15, Mi.-Fr. 7:30-15:45) 02931/82-2281 nach Dienst, bei aktuellen Munitionsfunden
 - Der Telekom Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Fernmeldeanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.
 - Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungsrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungsrichtungen sind von Hand auszuführen. Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Netzplanung in Ibbenbüren, Telefon 05451/58 30 54, ist nach vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungsrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen.
 - Für die gemäß Kampfmittelmeldung der Bez. Reg. Arnsberg im Plan gekennzeichneten Flächen ist vor Baubeginn eine systematische Messwertaufnahme für die zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der mittleren Bombardierung erforderlich. Weist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfabungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16 · 49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 · Telefax (0 54 51) 9 31-1 98

Henckens-Kratzsch
Planentwurf
Thater
gezeichnet
35, 49, 82, 83
Flur
1 : 1.000
Maßstab
November 2006
Datum
J:\daten\bauchaufschaffung\0519\CAD\0515-rechner\rtg.dwg
Datei
rechtskräftig

**Bebauungsplan Nr. 51b
"Westumgehung Laggenbeck
K 24n" Teil II**

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990
gez. Barenkamp
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 14.07.2004 gemäß § 2(1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
gez. Steingröver
Bürgermeister

Entwurf mit Begründung hat einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegt vom 05.12.2006 bis 04.01.2007.
Der Bürgermeister i.V.
gez. Siedler
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat gemäß § 3(2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am 09.05.2007 den Bebauungsplan gemäß § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen.
gez. Steingröver
Bürgermeister
gez. Ahmann
Schriftführer

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und Auslegung des Plans einschließlich Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10(3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht am 31.05.2007
gez. Steingröver
Bürgermeister

Norden
Fachdienst
Stadtplanung
i.A. gez. Thiele